

von 1338 selbst maßgebend beteiligt hat.¹⁾ Occam hat nun in seinen „Octo quaestiones super potestate ac dignitate papali“ von 1342, also noch in der Kampfzeit Ludwigs des Bayern, die

imperator, unterdrückt aber noch den Weltkaisergedanken: vielleicht nahm man Rücksicht auf die abendländischen Könige, die das Manifest anspricht (Nov. Al. 1, 343: universis et singulis regibus Christianorum). Während ein kürzerer Kommentar zu „Sidem catholicam“ (Trierisches Archiv 1, 1898, 69 ff.) über dessen Wortlaut nicht hinausgeht, bringt Occams Traktat „Inferius describuntur allegationes“, der vielleicht schon im Mai selbst geschrieben worden ist (Nov. Al. 1, 390: Kopfzeile zu Nr. 582), bereits die „Cicet iuris“-Formel (f. S. 470 Anm. 5) und erklärt den verus imperator als Weltkaiser. Wie hier „Sidem catholicam“ auf den Weg zum „Cicet iuris“ gebracht wird, so wird alsbald das Rhenser Weistum durch die kommentierende Denkschrift „Inferius describuntur articuli“ (zur Abfassungszeit: Stengel, Ab. 130 mit Anm. 1) in Richtung auf das Frankfurter Gesetz umgebogen: wieder wird die efficitur-Formel gebraucht (f. S. 27 Anm. 5), wieder wird und diesmal besonders ausgeprägt die kaiserliche Weltherrschaft betont. Die bewußt sich steigenden Erklärungen schalten „Sidem catholicam“ und „Cicet iuris“ gleich. Unverändert wird in Frankfurt gleichzeitig mit dem „Cicet iuris“ die kaiserliche Proklamation noch einmal veröffentlicht (vgl. Stengel, Ab. 153 f.). Aber im Lichte der Propaganda meinen jetzt beide, Gesetz und Proklamation, hinsichtlich der Weltkaiserwahllehre dasselbe. Mag die Denkschrift „Subscripta“ nun „Cicet iuris“ beeinflusst haben (Mitteis, Königswahl 187) oder zu seiner Erläuterung, etwa erst im Frühjahr 1339, geschrieben sein (Stengel, Ab. 159 Anm. 1, 177), das Kennwort efficitur beweist ihren engen Zusammenhang mit dem Gesetz. Auch sie wie die eigentliche Gesetzeserklärung im „Cicet iuris“ macht nicht noch einmal darauf aufmerksam, daß man unter dem verus imperator den Weltkaiser zu verstehen habe: es gilt ihr als selbstverständlich, das Stichwort verus imperator genügt. Wie die efficitur-Formel, schon nach außen, Occams Traktat und die Denkschriften „Inferius describuntur articuli“ und „Subscripta“ mit dem Frankfurter Gesetz zu einer Einheit, in die auch „Sidem catholicam“ hereingezogen wird, zusammennimmt, so ergänzen sie sich, Glieder einer Kette, zu der gemeinsamen Grundauffassung von dem Weltkaiserium aus der Wahl, die im „Cicet iuris“ ihre gesetzliche Festigung erfahren soll.

¹⁾ S. S. 471 Anm. 3. Außerdem: Streitschrift gegen Benedikt XII. (Scholz, Streitschr. 2, 403 ff.), die 1337/38, noch vor Rhens, entstanden ist (ebda. 1, 153), wie auch Dialogus III, 2: De iuribus Romani imperii (Goldast, Monarchia 2, 771 ff.) von 1338 sein wird (E. Klotte, Untersuchungen zur Chronologie von Schriften der Minoriten am Hofe Ludwigs des Bayern. Diss. Bonn 1903, 31; Scholz, Streitschr. 1, 143).